



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 839

Nummer: M 839
Eröffnet: 22.03.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.11.2022 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1264

Motion Hartmann Armin und Mit. über mehr Demokratie im Spannungsfeld von Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

Der Motionär verlangt, das Quorum zur Überweisung einer Vorlage von der Gemeindeversammlung an die Urne (aktuell zwei Fünftel) zu reduzieren. Damit soll eine grössere Partizipation in der Schlussabstimmung erreicht werden.

Die geltenden rechtlichen Grundlagen im kantonalen Stimmrechtsgesetz ([SRL Nr. 10](#), StRG) sehen dazu Folgendes vor: Soweit die Stimmberechtigten nichts anderes beschliessen, vollziehen die Gemeinden ihre Abstimmungen im Versammlungsverfahren und ihre Wahlen im Urnenverfahren (§ 18 Abs. 2 StRG). Das Stimmrechtsgesetz sieht die Möglichkeit für Gemeindeversammlungen vor, dass – solange die Schlussabstimmung zu einem Traktandum nicht begonnen hat – zwei Fünftel der Teilnehmenden die Schlussabstimmung im Urnenverfahren beantragen können (§ 122 Abs. 1 StRG). Wird ein solcher Antrag angenommen, erfolgt zwar eine Beratung des Geschäfts an der Versammlung und es sind Anträge dazu möglich, die Schlussabstimmung (Ja oder Nein zum Geschäft) wird dann aber, in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung, an der Urne durchgeführt (§ 122 Abs. 2 und 3 StRG). Dieses Verfahren können die Stimmberechtigten für bestimmte Geschäfte auch allgemein beschliessen und in der Gemeindeordnung festhalten (§ 122 Abs. 5 StRG). Von dieser Möglichkeit, in der Gemeindeordnung definierte Geschäfte werden an der Versammlung beraten und die Schlussabstimmung erfolgt dann an der Urne, machen zahlreiche Gemeinden Gebrauch (exemplarisch: [Gemeindeordnung Stadt Sursee](#) vom 23. September 2007, Art. 24 Abs. 1). Daneben besteht auch die Regelungsmöglichkeit, bei der im Voraus über definierte Geschäfte ohne vorgängige Gemeindeversammlung direkt an der Urne beschlossen wird (exemplarisch: [Gemeindeordnung Rothenburg](#) vom 21. Mai 2007, Art. 16 Abs. 3).

Der Gesetzgeber verfolgt mit den aktuellen Bestimmungen die Absicht, dass in Gemeinden mit Gemeindeversammlung die Geschäfte in der Regel an der Versammlung behandelt und auch abschliessend beschlossen werden. Die Verweisung eines Geschäfts an die Urne soll eine Ausnahme darstellen. Aus Sicht unseres Rates würde eine Senkung des Quorums die Gemeindeversammlung tendenziell unattraktiver machen, da weniger abschliessende Beschlüsse getroffen werden. Dadurch könnte die Teilnahme und die Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen noch weiter sinken. Ausserdem gibt bereits die aktuelle Gesetzgebung den Gemeinden die Möglichkeit, bestimmte Geschäfte mit oder ohne vorberatende Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Von dieser Möglichkeit machen

bereits viele Gemeinden Gebrauch, beispielsweise, wenn es um Geschäfte von grosser finanzieller Tragweite geht oder eine breitere Legitimation des Volksentscheids beabsichtigt wird. Wir erachten es daher als fraglich, ob der vom Motionär vorgeschlagene Ansatz – das Quorum für eine Schlussabstimmung an der Urne zu senken oder aber dessen Festlegung den Gemeinden zu überlassen – eine höhere Partizipation bei Gemeindeversammlungen bewirken würde. Auch der in diesem Kontext kontaktierte Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband (GGV) beurteilt diesen Vorschlag als eher kritisch. Der GGV hält fest, dass solche Anträge meist bei wichtigen Geschäften mit grosser Tragweite gestellt würden. Das erforderliche Quorum von zwei Fünfteln der Teilnehmenden stelle zwar eine stattliche Hürde dar, welche aber berechtigt sei. Ansonsten würde es zu Unsicherheiten, politischen Leerläufen und Verzögerungen kommen. Auch die variable Regelung des Quorums durch die Gemeinden selbst lehnt der GGV ab und bevorzugt die Festlegung im kantonalen Recht. Dies, weil es andernfalls zu Unsicherheiten in den Gemeinden käme, welche Höhe des Quorums die richtige sei.

Unser Rat teilt die grundlegende Haltung des Motionärs, dass nach Möglichkeiten gesucht wird, wie die Partizipation bei Gemeindeversammlungen und damit die Legitimation dieser Beschlüsse verbessert werden kann. Die Gemeindeversammlung ist ein wirkungsvolles Organ, bei dem sich die Stimmberechtigten aktiv an der politischen Meinungsbildung und der daraus hervorgehenden Zukunftsgestaltung der Gemeinde beteiligen und dadurch ein Sachgeschäft in der Beratung mittels Anträgen vor der Abstimmung anpassen können. Der direkte Meinungsaustausch zwischen den Stimmberechtigten und der Gemeindebehörde sowie der Dialog unter den Stimmberechtigten schafft gegenseitiges Verständnis für unterschiedliche Ansichten und Haltungen. Aus den genannten Gründen befürworten wir eine Prüfung von möglichen Massnahmen zur Stärkung der Gemeindeversammlung, mit dem Ziel, eine grössere Partizipation an den lokalen, politischen Prozessen zu erreichen. In diese Analysen sollen die Gemeinden, vertreten durch den GGV und den Verband Luzerner Gemeinden (VLG), miteinbezogen werden.

Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion im Sinne dieser Ausführungen als Postulat für erheblich zu erklären.